

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

51 (26.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 51

Karlsruhe, den 26. Juli

1921

Inhalt:

Nr. 165. Prüfung und Anstellung der Rangierer.
Nr. 166. Vollzug des vorläufigen Ortsklassenverzeichnisses.
Nr. 167. Unfallverhütung, Schutzvorschriften.

Nr. 168. Mitbenutzung bahneigener Sammelheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
Nr. 169. Anstrich der Wagen; Werkstättezeichen.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 165. Prüfung und Anstellung der Rangierer.

A 5. Zb 10. (Abf. 51. 26. 7. 21.) I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 5. Juni 1921 E. II. 24. 4407 verfügt:

Die planmäßige Anstellung als Rangierer (Besoldungsgruppe III) oder die Übernahme in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis in dieser Laufbahn ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche die nachstehenden Vorschriften gelten.

Bei den auf Grund des Nachtragshaushalts für 1920 zur Anstellung kommenden Bediensteten kann von der einmonatigen Beschäftigung im Schaffnerdienst einschließlich der zehntägigen Ausbildung in einer Hauptwerkstätte (Ziffer 1) vor der Ernennung abgesehen werden, sofern der Bedienstete nach seinen praktischen Leistungen zweifellos für die Stellung eines Rangierbeamten geeignet ist und die Prüfung besteht. Bei Abnahme der Prüfung ist auf diesen Mangel in der Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Die fehlende Ausbildung im Schaffnerdienst und in der Werkstätte ist aber möglichst bald nachzuholen, damit der Beamte in seinem späteren Fortkommen nicht behindert wird.

Bei der Abnahme der Prüfungen für die erstmalige Stellenbesetzung ist dem Prüfungsausschuß an Stelle des nach Ziffer 11 der Prüfungsvorschriften zu berufenden Rangierers ein Rangieraufseher oder Rangiermeister als Mitglied zuzuteilen. Das Recht, diesen Beamten vorzuschlagen, übt vorläufig noch der Fachverband aus, bis die nach dem Erlaß über die Bildung von Beamtenvertretungen im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung vom 7. Mai 1911 — Reichs-Verkehrs-Bl. S. 221 ff. — zu errichtenden Beamtenräte in Tätigkeit getreten sind.

Die Einführung einheitlicher Vorschriften für die Laufbahn der Rangierbeamten bleibt vorbehalten.

Prüfung zum Rangierer.

(1) Der Prüfung muß eine achtzehnmonatige Vorbereitung vorhergehen, davon ein Monat Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Güterzügen einschließlich einer zehntägigen Ausbildung in einer Hauptwerkstätte und sieben Monate im Rangierdienst.

(2) Dienstanfängern, welche die förmliche Prüfung zum Schaffner bei Güterzügen abgelegt haben, wird die Vorbereitung im Schaffnerdienst und in der Hauptwerkstätte ganz und von der siebenmonatigen Beschäftigung im Rangierdienst eine Zeit von drei Monaten erlassen.

(3) Der zehntägigen Beschäftigung in einer Hauptwerkstätte ist folgender Plan zugrunde zu legen:

3 Arbeitstage: Hilfeleistung beim Hochnehmen von Wagen aller Arten; Untersuchung der Untergestelle in allen Teilen, der Zug- und Stoßvorrichtungen, Achsen, Federn, Achslagerlasten und Schmiervorrichtungen; Kennenlernen der verschiedenen Wagengattungen und der ihren Zwecken entsprechenden besonderen Einrichtungen

1 Arbeitstag: Hilfeleistung beim Abnehmen, Auseinandernehmen, Reinigen und Anbringen von Türverschlüssen für Personen- und Güterwagen.

1 Arbeitstag: Hilfeleistung bei der Untersuchung, Prüfung und Instandsetzung der Lüftungsvorrichtungen bei Personen- und Güterwagen.

2 Arbeitstage: Hilfeleistung bei den verschiedenen Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen.

3 Arbeitstage: Hilfeleistung beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen sowie bei der Prüfung von Luftdruck- und Heberlein-Bremsapparaten (vorkommendenfalls auch anderer mechanischer Bremseinrichtungen); Losnehmen, Befestigen und Regulieren der Bremsgestänge, Gehänge und Bremsklöße.

(4) Dem Amtsvorstande, dem die auszubildende Werkstätte unterstellt ist, bleibt überlassen, je nach den Ausbildungsfortschritten des Dienstanfängers kleine Abweichungen von dem Plane zu gestatten, auch die Reihenfolge der Abschnitte abzuändern oder mehrere Abschnitte zusammenzulegen; jedoch muß die Zeitdauer im ganzen (zehn Tage) eingehalten werden.

(5) Mit der Beschäftigung in einer Werkstätte ist in der Regel erst nach der Beschäftigung im Schaffnerdienst bei Güterzügen und im Rangierdienst zu beginnen. Die Dienstanfänger sind, wenn möglich, nicht einzeln, sondern gruppenweise der Werkstätte zu überweisen. Schon vorher ist dem Dienstanfänger Gelegenheit zu geben, sich mit den Vorschriften für die Behandlung der Brems-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen vertraut zu machen.

(6) Während des Aufenthalts in der Werkstätte ist der Dienstanfänger einem Werkführer zuzuteilen und unter dessen Aufsicht und Anleitung mit den einschlägigen Arbeiten praktisch zu beschäftigen. Daneben ist ein planmäßiger theoretischer Unterricht zu erteilen.

(7) Am letzten Tage der Ausbildung hat der Amtsvorstand oder sein Vertreter in geeigneter Weise festzustellen, daß der Dienstanfänger die erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet hat, und zutreffendenfalls dem Vorstande des Betriebsamts eine Bescheinigung des Inhalts zu übermitteln, daß der Dienstanfänger

„die für Rangierleiter vorgeschriebene Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kupplungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen und ihrer Behandlungsweise sowie der Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen besitzt.“

(8) Während der Beschäftigung als Rangierarbeiter ist dem Dienstanfänger Gelegenheit zu geben, sich mit dem Weichenstellerdienst bekannt zu machen.

(9) In der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Fähigkeit, in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen, deutsch leserlich zu schreiben, in den vier Grundarten mit ganzen benannten Zahlen zu rechnen, Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten sowie die dienstlichen Fahrpläne, mit Ausschluß der bildlichen, zu verstehen;

2. Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Beamten und der Dienstanweisungen für Rangiermeister, Schaffner, Zugführer, Bahnwärter, Schrankenwärter, Weichenwärter, Wagenmeister, Lokomotivführer, Lokomotivheizer und für die Beamten des Stationsaufsichtsdienstes, soweit sie den Dienstkreis des Rangierers berühren;

3. Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers;

Kenntnis:

4. der Fahrdienstvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Rangierers berühren, ferner der Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen;

5. der Güterbeförderungsvorschriften, besonders des Heftes 4, und der Güterwagenvorschriften, soweit sie den Dienstkreis des Rangierers berühren;

6. der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kupplungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen und ihrer Behandlungsweise;

7. der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen;

8. der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen;

9. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge.

(10) Vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die praktische Befähigung durch eine Übung im Rangierdienst unter Aufsicht des vorgesetzten Dienstvorstehers darzutun. Der letztere hat über die Erfüllung dieser Anforderung eine Bescheinigung auszufertigen und dem Antrage auf Vorladung zur Prüfung beizufügen.

(11) Die Prüfung wird am Sitze des Eisenbahn-Betriebsamts abgenommen. Der Prüfungsausschuß ist aus dem vorgesetzten Betriebsamtsvorstand, einem Bahnhofsvorsteher und einem beamteten Rangierer zusammenzusetzen. Der Amtsvorstand führt den Vorsitz und bestellt mit Genehmigung des Präsidenten der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) die beiden anderen Mitglieder, den beamteten Rangierer auf Vorschlag des Bezirksbeamtenrats.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(12) Die Vorladung zur Prüfung erfolgt von Amts wegen.

Mit dem schriftlichen Teil der Prüfung ist zu beginnen. In der mündlichen Prüfung sind nicht mehr als sechs Bedienstete gleichzeitig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für jeden Hauptteil und insgesamt mit den Urteilen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ zu bezeichnen. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der Prüfling in jedem Hauptteile — dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Teile — mindestens das Urteil „genügend“ erlangt hat. Der Prüfungsausschuß hat zu erwägen, ob Mängel in den Kenntnissen und Fähigkeiten bei einzelnen Prüfungsgegenständen so erheblich sind, daß das Ergebnis des ganzen Hauptteils als ungenügend zu bezeichnen ist. Auch kann er beschließen, daß die Wiederholung auf einzelne Prüfungsgegenstände beschränkt bleiben soll. Erklärt der Prüfling, die ihm überwiesene schriftliche Prüfungsarbeit nicht fertigen zu können, oder benützt er vom Prüfungsausschuß nicht zugelassene Hilfsmittel, so ist der schriftliche Teil der Prüfung als nicht bestanden zu behandeln. Am Schlusse des mündlichen Teils wird der Ausfall der Prüfung bekanntgegeben. Außerdem hat der vorgesetzte Amtsvorstand dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(13) Die Prüfung kann zweimal nach einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist von drei oder sechs Monaten wiederholt werden.

(14) Über die Prüfung wird eine vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, aus welcher der Gang und die Gegenstände des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung sowie die Urteile über das Ergebnis der Prüfung und jedes einzelnen Teiles ersichtlich sind. Diese Verhandlung wird unter Beifügung der schriftlichen Arbeiten von dem Prüfungsausschuß der Eisenbahn-Generaldirektion (Eisenbahndirektion) zugestellt.

(15) Die Prüfung erfolgt unentgeltlich. Für die Reise nach dem Prüfungsort wird freie Fahrt gewährt. Tagegelder und Reisekosten werden nicht gewährt.

II. Wegen Bildung der Prüfungsausschüsse bei den Betriebsinspektionen sowie wegen der späteren Ausbildung der Rangierer im Schaffner- und Werkstättendienst ergeht noch besondere Verfügung.

III. Die im Nachtrage zum Haushalt 1920 in Gruppe III vorgesehenen 197 planmäßigen Stellen für Rangierer sind bestimmt:

1. Für die Diätare (bisher Hilfschirmänner) mit der Anwartschaft auf Anstellung als Rangierauffeher in Gruppe IV, soweit sie ihre planmäßige Anstellung in Gruppe III sofort bei der Eisenbahn-Generaldirektion beantragen. Von den Diätaren, die schon eine dahingehende Erklärung abgegeben haben, ist kein Antrag mehr zu stellen. Für das Aufrücken in eine Stelle der Gruppe IV kommen diese Beamten auch weiterhin ebenso in Betracht, wie wenn sie noch im außerplanmäßigen Verhältnis stünden. Da diese Beamten schon vor der Ernennung zum Diätar eine Prüfung bestanden haben müssen, sind sie von der Ablegung der Prüfung zum Rangierer (Gruppe III) befreit.

2. Für bewährte Rangierarbeiter (einschließlich Schiebebühnenbegleiter), die neben dem Rangierauffeher und Rangiermeister als erste Rangierer in der Kolonne tätig sind oder sonst eine selbständige Tätigkeit als Rangierer ausüben, die sie vor den anderen Rangierarbeitern hervorhebt. Voraussetzung ist jedoch, daß sie die vorgeschriebene Prüfung zum Rangierer mit Erfolg ablegen.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen sollen zunächst nur solche nach vorstehendem Absatz in Frage kommenden Rangierer sich zur Prüfung melden, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens 13 Jahren und eine Rangierertätigkeit (einschließlich Radschuhlegertätigkeit) von mindestens 7 Jahren aufweisen. Auch können von den Rangierern einer Dienststelle vorläufig höchstens so viele zur Prüfung zugelassen werden, als einem Drittel der bei der Dienststelle vorhandenen Rangierer und Radschuhleger entspricht. Wenn mehr Rangierer einer Dienststelle den vorstehenden Bedingungen genügen würden, so sind dieselben gleichwohl zu melden. Die Eisenbahn-Generaldirektion wird dann diejenigen bezeichnen, die auszuschneiden haben.

Rangierarbeiter, die hiernach für die Anstellung in Frage kommen, haben alsbald ein kurzes Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zu richten, das Angaben über die Zeit des Eintritts in den Eisenbahndienst, die Verwendung in demselben und insbesondere über die Zeit der Rangierertätigkeit (einschl. Radschuhlegertätigkeit) des Bewerbers enthalten muß. Kriegsdienst und Feld- oder Militäreisenbahndienstzeit zählen nicht als Unterbrechung der Eisenbahndienstzeit und Rangierertätigkeit. Das Gesuch muß bis spätestens 5. August 1921 bei der vorgesezten Dienststelle vorliegen. Diese prüft die Gesuche, nimmt Stellung dazu und legt sie gesammelt bis spätestens 10. August 1921 dem Zentralbüro vor mit einem Verzeichnis der Bewerber, aus dem die Gesamtdienstzeit und die Zeit der Tätigkeit als Rangierer und Radschuhleger zu ersehen ist. Gleichzeitig meldet sie zahlenmäßig die vorhandenen Rangierkolonnen, Rangierer (einschl. Schiebebühnenbegleiter), Radschuhleger, planmäßigen und außerplanmäßigen Rangierauffeher und Rangiermeister.

Die zur Prüfung zugelassenden Bewerber werden der Dienststelle und der Betriebsinspektion vom Zentralbüro bezeichnet.

Die Dienstvorsteher haben den Bediensteten bei der Vorbereitung zur Prüfung an die Hand zu gehen und ihnen insbesondere aus den vorgeschriebenen Dienstabweisungen zu bezeichnen, was in ihren Dienstkreis fällt. Auch sind die regelmäßigen Unterrichtsstunden des in Betracht kommenden Personals tunlichst zur Vorbereitung auf die Prüfung auszunutzen.

Mit den Prüfungen kann alsbald begonnen werden. Sie sollen bis Ende Oktober l. J. zum Abschluß gelangen, so daß die genehmigten Planstellen durch die mit Erfolg geprüften Rangierer auf 1. November d. J. besetzt werden können.

Nr. 166. Vollzug des vorläufigen Ortsklassenverzeichnisses.

A 2. Zb 112. (Abl. 51. 26. 7. 21.) Vorgang: Amtsblatt Nr. 102/1921.

In letzter Zeit sind häufig Anfragen wegen der aus der Durchführung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses, sich ergebenden Nachzahlungen an die Eisenbahn-Generaldirektion gerichtet worden, die die beschleunigte Zahlungslieferung herbeizuführen, bezwecken. Die Unterschiedsbeträge, die sich aus der vorläufigen Neuregelung des Ortsklassenverzeichnisses ergeben, sind zu einem Teile bereits zur Zahlung angewiesen worden und werden auch weiterhin angewiesen, soweit nicht Überzahlungen vorliegen, d. h. soweit die bisher auf die Reichsbefoldungsordnung geleisteten Zahlungen, die gemäß Verfügung Zb 1, Nachrichtenblatt 120/1920, als Abschlagszahlungen gelten, mit den Bezügen übereinstimmen, die den Beamten auf Grund der endgültigen Einstufung (Nachtragshaushalt 1920), aus der vorläufigen Neuregelung des Ortsklassenverzeichnisses und den endgültigen Vorschriften über die Berechnung des Besoldungsdienstalters zustehen. Bei einem Teil der Beamten ist dies nicht der Fall. Die endgültige Berechnung nach den vom Herrn Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Landesbeamten (L. B. B.) ergibt, daß bei einigen Beamtengruppen Überzahlungen vorliegen. Was hiernach den einzelnen Beamten zusteht, wird ihnen in Kürze mitgeteilt werden. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß I. B. 52 724 vom 2. Mai 1921 bestimmt, daß die Gehaltsnachzahlungen, die sich aus dem Nachtragshaushalt aus dem neuen vorläufigen Ortsklassenverzeichnis sowie aus der endgültigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters ergeben, in erster Linie zur Deckung der noch offenstehenden Vorschüsse, der Gehaltsüberzahlungen und anderer nicht strittiger Verbindlichkeiten der Beamten insoweit heranzuziehen sind, als es ohne offenbare Härten möglich ist. Würden solche Härten eintreten, so kann nach dem Ministerialerlaß äußerstenfalls bei Anrechnung der Nachzahlungen wie folgt verfahren werden:

1. bei den Nachzahlungen darf insgesamt ein Betrag bis zu 300 M einschließlich von der Anrechnung auf die Vorschüsse usw. ausgeschlossen bleiben;
2. bei Nachzahlungen von mehr als 300 M ist der über 300 M hinausgehende Betrag mindestens in Höhe von 75% — abgerundet auf volle Mark — zur Deckung der Verbindlichkeiten einzubehalten;
3. bei Ermittlung der Grenze von 300 M sind die Nachzahlungen aus dem Nachtragshaushalt, aus dem neuen Ortsklassenverzeichnis und aus der endgültigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters zusammenzurechnen, so daß, wenn den Beamten bereits bei der ersten Nachzahlung ein abzugsfreier Teil von 300 M belassen worden ist, bei der zweiten Nachzahlung mindestens 75% des ganzen Betrags zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden müssen. Es können daher in den bezeichneten Fällen Nachzahlungen aus der höheren Ortseinreihung im allgemeinen nicht erfolgen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 167. Unfallverhütung, Schutzvorschriften.

B 16. Bb 21. Nr. 376. M 431. (Abl. 51. 26. 7. 21.) Nach einem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers ist die Zahl der durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen in Bewegung befindlicher Fahrzeuge, beim Rangieren, beim An- und Abkuppeln, beim Überschreiten der Gleise und bei sonstigen Dienstverrichtungen im Eisenbahnbetriebe zu Schaden gekommenen Bediensteten noch immer sehr hoch und übersteigt im Verhältnis zu den Leistungen des Betriebes die Zahlen der Zeit vor dem Kriege. Im Kalenderjahr 1920 waren 1196 Fälle oder 3,11 auf je 1000 000 geleistete Zugkilometer zu verzeichnen. Im Rechnungsjahr 1913 wurden dagegen nur 2,48 Fälle auf 1000 000 Zugkilometer verzeichnet.

Sämtliche Dienststellen werden beauftragt, die Bediensteten zur Beachtung der Schutzvorschriften für die Eisenbahn-Beamten und Arbeiter erneut eindringlich anzuhalten. Die Dienstvorstände, deren Stellvertreter und die Aufsichtsbeamten wollen unablässig auf das unterstellte Personal belehrend und ermahnend einwirken und es zur Anwendung größter Achtsamkeit und Vorsicht bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen anhalten. Anlässlich der Dienstvorträge und Dienstbesprechungen ist auf die Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit hinzuweisen; die in der Beilage zum Amtsblatt regelmäßig zur Veröffentlichung gelangenden Schilderungen vorgekommener Unfälle und ihren Ursachen sind hierbei zu verwerten. Zu gleichem Zwecke wollen sich die Ortsstellen der Mitwirkung der Beamten- und Arbeitervertretungen versichern, damit auch sie ihren Einfluß auf die Bediensteten geltend machen. Die Fachvereine und Gewerkschaften werden von hier gleichzeitig besonders ersucht, die Mitglieder in ihrer Presse über die Wichtigkeit der Befolgung der Schutzvorschriften aufzuklären. Für die Beseitigung der etwa zutage tretenden Mängel der Einrichtungen und Anlagen sind die Dienstvorstände verantwortlich. Die Inspektionsbeamten, Betriebskontrolleure, Dienststellenvorsteher und Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, beobachtete Verstöße belehrend und warnend zu rügen, nötigenfalls unter Mitwirkung der örtlichen Beamten- und Arbeitervertretungen.

Bei tatkräftiger Mitarbeit aller, Vorgesetzter, wie Berufsgenossen, wird es sich ermöglichen lassen, die Zahl der Unfälle wesentlich herabzumindern und die offenbar hier und da bestehende Unterschätzung der mit dem Eisenbahnbetriebe verbundenen Gefahren zum eigenen Vorteil des Personals zu beseitigen.

Von dieser Verfügung ist dem gesamten Personal urkundlich Kenntnis zu geben.

Nr. 168. Mitbenutzung bahneigener Sammelheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

B 20. M 42. (Abl. 51. 26. 7. 21.) Dienststellen, die mit Dritten, wie auch mit Beamten, Bediensteten und Kantinenwirten wegen Überlassung oder Mitbenutzung bahneigener Räume mündliche oder schriftliche Vereinbarungen getroffen und die Mitbenutzung von Sammelheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen weder dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion auf Grund der Verfügung R 7/542, Nachrichtenblatt 127/1919, noch dem Maschinentechnischen Büro auf Grund der Verfügung B 12, M 42, Nr. 3082 vom 21. April 1921 mitgeteilt haben, haben diese Angaben bis spätestens 1. August dem Maschinentechnischen Büro zu machen. Als mitbenutzt sind vorstehende Einrichtungen anzusehen, wenn sie nicht unter Bleiverschluß mit dem Stempel „Elektrotechnisches Büro“ liegen. Tragen Bleiverschlüsse andere Stempel, so ist anzugeben, wer sie angebracht hat.

Künftig ist jede Mitbenutzung bahneigener Sammelheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen durch diejenige Dienststelle dem Maschinentechnischen Büro mitzuteilen, die die Mitbenutzung durch Überlassung eines Raumes oder sonstwie veranlaßt. Aus der Mitteilung muß ersichtlich sein der Name und Stand des Mitbenutzers der Einrichtung, die Art der Mitbenutzung, die Lage des abgegebenen Raumes und die Zeit dessen Überlassung.

Die Beitragskosten für Sammelheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sind künftig im Benehmen mit dem Maschinentechnischen Büro der Eisenbahn-Generaldirektion festzusetzen.

Nr. 169. Anstrich der Wagen; Werkstättezeichen.

B 21. M 14a. (Abl. 51. 26. 7. 21.) Vom Eisenbahn-Zentralamt wurden mit Schreiben Nr. 31/373 vom 5. Juli 1921 die Zeichen festgesetzt, die die Werkstätten im gegebenen Fall an den Fahrzeugen anzuschreiben haben. (Anlage 6 der Vorschrift über den Anstrich und Bezeichnung der Güterwagen.)

Vereinbarte Bezeichnung	Voller Name	Gattung und nähere Bezeichnung
Br.	Bruchsal	Betriebswerkmeisterei
Ht.	Haltingen	Desgl.
Mrb.	Mannheim Rbf	Betriebswagenwerkmeisterei
Nz.	Nedareiz	Betriebswerkmeisterei
Sn.	Singen	Desgl.
Sz.	Schwezingen	Werkstätteinspektion
Wu.	Waldshut	Betriebswerkmeisterei

Die abgekürzten Bezeichnungen sind jeweils vor die Untersuchungsdaten der Fahrzeuge anzuschreiben.